

Anlage 1b

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom
01. Januar 2012 (AC/TK 61 09 100)**

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung von Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen

zwischen

- **der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg**
- **dem BKK Landesverband Mitte, Hannover**
- **der KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion
Saarbücken**
- **der IKK Südwest, Saarbrücken**
- **der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

(nachfolgend Krankenkassenverbände)

sowie

- **dem Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz**

(nachfolgend Trägerverbände genannt)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Vertrag regelt in Ergänzung des Vertrages über die Durchführung und Vergütung von Rehabilitationssports vom 01.01.2012 die Durchführung und Vergütung von Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX für die Versicherten der beteiligten Krankenkassenverbände in Rheinland-Pfalz durch Rehabilitationssportgruppen der Trägerverbände.

(2) Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Vergütet werden Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen gem. gem. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung.

§ 2

Vergütung

(1) Für die Teilnahme an Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports werden den anerkannten Rehabilitationssportgruppen (§ 1 Absatz 3 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012) pauschale Vergütungen gezahlt.

(2) Die Rehabilitationsträger vergüten bei folgenden Gesundheitsbildungsmaßnahmen:

- Krankheitsbewältigung bei arterieller Hypertonie (Pos. Nr. 604711)
- Risikofaktor Psyche bei KHK-Patienten, Stressformen (Pos. Nr. 604712)
- Kardiovaskuläre Risikofaktoren (Pos. Nr. 604713)

- Ernährung bei KHK (Pos. Nr. 604714)
- Körperliche Aktivität und Training in der Sekundärprävention und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen (Pos. Nr. 604715)
- Koronare Krankheitsbilder (Pos. Nr. 604716)
- Primär- und Sekundärprävention kardiovaskulärer Erkrankungen (Pos. Nr. 604717)
- Risikofaktor Rauchen (Pos. Nr. 604718)

die Teilnahme

ab 01.10.2024 mit einem Betrag von 10,01 Euro

je Maßnahme und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

Ab dem 01.04.2026 wird der o.g. Preis um die Veränderungsrate gemäß §71 Abs. 3 SGB V angehoben, die vom Bundesministerium für Gesundheit im September 2025 veröffentlicht werden wird. Hierzu übersenden die Primärkassen in Rheinland-Pfalz zeitnah eine angepasste Preisliste.

(3) Die Leistungsbeschreibungen der Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen sind Bestandteil des Konzepts und als **Anlage 5 Teil 1** der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012 beigefügt. Die Teilnahme an den Gesundheitsbildungsmaßnahmen wird auf den bewilligten Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen angerechnet.

(4) Die vorgenannten Vergütungen können von den Herzgruppen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung zur Durchführung von Rehabilitationssport in Herzgruppen vorliegt (und sofern kein Genehmigungsverzicht vereinbart ist, von den Rehabilitationsträgern genehmigt wurde).

(5) Die vorgenannten Vergütungen können pro Teilnehmer während des Bewilligungszeitraumes gegenüber den Krankenkassen max. 12-mal abgerechnet werden.

(6) Die Teilnahme von Angehörigen an den Gesundheitsbildungsmaßnahmen wird von den Rehabilitationsträgern nicht gesondert vergütet.

(7) Die Teilnehmerzahl bei den Gesundheitsbildungsmaßnahmen ist auf 20 (maximal 30 Personen) begrenzt.

(8) Die Trägerverbände übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Referenten die notwendige Qualifikation zur Durchführung der Gesundheitsbildungsmaßnahmen besitzen.

(9) Die Rehabilitationsträger können in Zweifelsfällen den Nachweis der Qualifikation verlangen.

(10) Die Inanspruchnahme der Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen richtet sich nach dem Gesamtkonzeptes der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation (DGPR). Dieses ist Bestandteil der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012 und als **Anlage 5 Teil 2** beigelegt.

§ 3

Qualitätssicherung

(1) Den Rehabilitationsträgern wird zum Ende eines Kalenderjahres eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Qualitätssicherung und die Evaluation gelten die Ausführungen des Gesamtkonzeptes der DGPR.

§ 4

Datenschutz

(1) Die Verbände und deren Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Die Verbände und deren Mitglieder haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Die Verbände und deren Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Die Verbände und deren Mitglieder sind verpflichtet, gemäß Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig

informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Die Verbände und deren Mitglieder unterliegen hinsichtlich der Versicherten und deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) bzw. dem Sozialmedizinischen Dienst (SMD) der KNAPPSCHAFT und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

(7) Die Krankenkassenverbände verpflichten sich, sämtliche, den Geschäftsbetrieb der Einrichtung betreffenden Informationen und Daten, insbesondere hinsichtlich von bereitgestellten Daten zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, geheim zu halten, diese ausschließlich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bzw. der Regelungen dieses Versorgungsvertrages zu verarbeiten und zu nutzen und diese nicht unberechtigt an Dritte weiterzugeben.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.10.2024** in Kraft. Sie kann frühestens unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum **31.03.2027** gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Sofern die gesetzlichen Grundlagen für die Vergütung von Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen gemäß § 43 Satz 1 SGB V, in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX entfallen, endet diese Vereinbarung mit Eintritt der Änderung automatisch.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung (Regelungsgehalt und -intention) möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

§ 7

Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Koblenz, Eisenberg, Mainz, Saarbrücken, Kassel, den _____

Landesverband für Prävention und
Rehabilitation

Wederich Warius

AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland – Die
Gesundheitskasse, Eisenberg

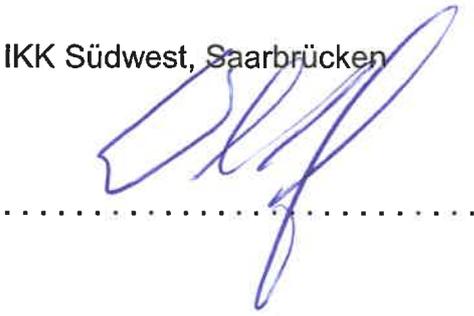
.....*3. Maur*.....

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland



.....

IKK Südwest, Saarbrücken

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and appears to be a cursive name.

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Saarbrücken


.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Handwritten signature

.....